



Festlegung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung.

Die Stadtwerke Bernau GmbH hat als Betreiber des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG zum 1. Juli 2015 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festgestellt.

Der Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH wurde zum 1. Juli 2015, gemäß den vorgenannten gesetzlichen Regelungen, für die nächsten drei Kalenderjahre – **2016 bis 2018** – **die Stadtwerke Bernau GmbH als Grundversorger für Strom** festgestellt.